

Gesetz vom 19. Oktober 2023, mit dem das Gesetz über die Förderung der Familien im Burgenland geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Förderung der Familien im Burgenland (Bgl. Familienförderungsgesetz), LGBl. Nr. 20/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1

Zielsetzung

(1) Die Familie ist die Grundlage der menschlichen Gesellschaft. Daher schützt und fördert das Land Burgenland die Familie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Die Verantwortung der Gesellschaft gegenüber der Familie soll gestärkt und den Familien soll eine angemessene Lebensführung ermöglicht werden. Die Beziehungen der Familienmitglieder zueinander sollen gefestigt werden. Personen, die Sorgepflichten für unversorgte Kinder zu tragen haben, sollen bei der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder unterstützt sowie gefördert werden.“

2. § 2 lautet:

„§ 2

Gegenstand

Gegenstand dieses Gesetzes ist die Förderung

1. armutsgefährdeter Kinder,
2. unterrichtspflichtiger und betreuungspflichtiger Kinder,
3. Alleinerziehender,
4. von Familien mit Mehrlingsgeburten,
5. der Mobilität von Familien,
6. von Essensbeiträgen,
7. von Sport- und Projekttagen sowie
8. sonstiger Maßnahmen, die Familien unterstützen.“

3. § 3 entfällt.

4. § 5 lautet:

„§ 5

Fördergrundsätze

(1) Bei Förderungsmaßnahmen auf Grund dieses Gesetzes sind nachfolgende Grundsätze zu beachten:

1. eine Förderung kann auf Grund dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Richtlinien erteilt werden;
2. die Förderungsmittel sind so einzusetzen, dass die in § 1 umschriebenen Ziele möglichst nachhaltig erreicht werden;
3. auf Unterstützungen und Förderungen, die von einer anderen Gebietskörperschaft, einer sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechts oder einem Dienstleistungsunternehmen öffentlichen oder privaten Rechts für gleichartige Zwecke gewährt werden, ist Bedacht zu nehmen.

(2) Die Abwicklung von Förderungen kann geeigneten Einrichtungen übertragen werden.

(3) Auf eine Gewährung von Förderungsmitteln auf Grund dieses Gesetzes besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Förderungen nach diesem Gesetz dürfen an Dritte nicht abgetreten oder verpfändet, von Dritten nicht gepfändet und nicht in das pfändbare Einkommen eingerechnet werden.“

5. Nach der Überschrift des 2. Abschnitts werden folgende §§ 5a und 5b eingefügt:

„§ 5a

Förderungsrichtlinien

(1) Die Landesregierung kann Richtlinien erlassen, in welchen entsprechend der Zielsetzungen des § 1 nähere Bestimmungen zu den Fördermaßnahmen festgelegt werden, insbesondere über die

1. Art der Förderung,
2. Höhe der Förderung,
3. Dauer der Förderung,
4. persönliche, sachliche und sonstige maßgebliche Voraussetzungen für die Gewährung/den Erhalt der Förderung,
5. Bedingungen oder Auflagen, an welche die Gewährung von Förderungen zu knüpfen ist,
6. Verpflichtungen, die ein Förderungswerber im Falle der Gewährung von Förderungen zu übernehmen hat,
7. Maßnahmen zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln,
8. Antragstellung und die zu erbringenden Nachweise,
9. Vorgangsweise bei der Gewährung bzw. der Abwicklung von Förderungen,
10. Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln,
11. Verpflichtung zur Rückerstattung von nicht widmungsgemäß verwendeten Förderungsmitteln,
12. Beendigung der zugesicherten/bereitgestellten Förderung,
13. Übernahme der Förderung durch Rechtsnachfolger.

(2) Die Richtlinien sind im Landesamtsblatt für das Burgenland zu veröffentlichen und auf der Website des Amtes der Burgenländischen Landesregierung bereit zu stellen.

§ 5b

Arten der Förderung

Eine Förderung auf Grund dieses Gesetzes kann erfolgen durch

1. einmalige Förderbeträge bzw. Kostenzuschüsse oder
2. regelmäßige finanzielle Zuwendungen.“

6. Die §§ 6 bis 8c sowie 9 bis 12 entfallen.

7. In § 14 Abs. 1 Z 5 wird das Wort „Geschäftsteilung“ durch das Wort „Geschäftseinteilung“ ersetzt.

8. Nach § 17 wird folgender §17a eingefügt:

„§ 17a

Video- oder Telefonkonferenzsitzungen, Umlaufbeschlüsse

(1) Sitzungen des Familienbeirats können auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Dabei gelten die Bestimmungen über die Präsenzsitzungen sinngemäß.

(2) In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg veranlassen (Umlaufbeschluss). Zur Beschlussfassung bedarf es der nachweislichen Verständigung sämtlicher Mitglieder. Die Zustimmung hat durch Beisetzung der Unterschrift auf dem Geschäftsstück oder auf geeignete elektronische Weise zu erfolgen. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung im Umlaufweg die Bestimmungen über die Präsenzsitzungen sinngemäß. Die oder der Vorsitzende hat das Ergebnis der Beschlussfassung schriftlich festzuhalten und darüber in der nächsten Sitzung des Familienbeirats zu berichten.“

9. Nach der Überschrift des 4. Abschnitts wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) Die Landesregierung ist als datenschutzrechtlich Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 74 vom 04.03.2021 S. 35 (im Folgenden: DSGVO), ermächtigt, in Vollziehung dieses Gesetzes nachstehend angeführte personenbezogene Daten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, mit ihnen verwandten oder verschwägerten Personen,

Personen, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, Bezugspersonen sowie ganz oder teilweise mit der Obsorge für die Kinder und Jugendlichen betrauten Personen zum Zweck der Prüfung des Förderbedarfs und der Förderwürdigkeit, zur Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit, zur Fördergewährung, zu Kontrollzwecken von Angaben im Förderansuchen, für Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Verbesserung des Leistungsangebots sowie für statistische Auswertungen zu ermitteln und zu verarbeiten, sofern diese für die konkrete Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

1. Name und Titel
2. Geschlecht und Familienstand
3. Geburtsdatum
4. Staatsbürgerschaft
5. Hauptwohnsitz
6. Telefonnummer
7. E-Mail-Adresse
8. Versicherungsnummer
9. Angehörigeneigenschaft
10. Einkommen
11. Familienbeihilfe
12. Bank und Kontonummer

(2) Die Landesregierung ist - bei Vorliegen der Einwilligung der oder des Betroffenen - ermächtigt, die personenbezogenen Daten gemäß Abs. 1 Z 1 bis 5 im Wege der amtswegigen Datenermittlung aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) und das personenbezogene Datum gemäß Abs. 1 Z 8 bis 10 vom Dachverband der Sozialversicherungsträger zu ermitteln sowie Daten über die Förderleistungen an das Arbeitsmarktservice, die Sozialversicherungsträger, das Finanzamt oder die Träger der sozialen Mindestsicherung und der Chancengleichheit zu übermitteln, sofern dies für die Erfüllung der diesen obliegenden Angelegenheiten erforderlich ist. Das Arbeitsmarktservice, die Sozialversicherungsträger, das Finanzamt sowie die Träger der sozialen Mindestsicherung und der Chancengleichheit sind wiederum berechtigt, die für die Anfragenbeantwortung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen.

(3) Die Landesregierung ist ermächtigt, für die Feststellung der Förderungswürdigkeit, zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückerstattung erforderlichen Daten gemäß § 32 Abs. 6 Transparenzdatenbankgesetz 2012 - TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 25/2023, über das Transparenzportal abzufragen.

(4) Der Antragsteller hat mit seiner Unterschrift auf der Einwilligungserklärung, welche dem Antragsformular als Beilage angeschlossen ist, zu bestätigen, dass er von den Personen, deren personenbezogene Daten er im Zuge der Antragstellung bekannt geben hat, die datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärungen eingeholt hat. Der Antragsteller muss die Einwilligungserklärung dem Antrag nicht beifügen, er muss sie der Behörde aber auf Verlangen vorweisen können.“

10. In der Überschrift zu § 20 wird nach dem Wort „Inkrafttreten“ das Wort „, Außerkräfttreten“ eingefügt und dem § 20 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) §§ 1, 2, 5, 5a, 5b, 14 Abs. 1, §§ 17a, 19a und 21 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig entfallen die §§ 3 und 6 bis 12 sowie die Anlage zu § 8. Der Entfall der §§ 3 und 6 bis 12 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020 berührt nicht die Wirkung der Bewilligungen von Förderungen die vor dem Entfall bewilligt wurden.“

11. In § 21 erster Satz wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

*12. In § 21 Z 1 wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„geändert durch die Richtlinie 2011/51/EU, ABl. Nr. L 132 vom 19.05.2011 S. 1 bis 4;“*

13. Die Anlage zu § 8 entfällt.

Dass dieser Abdruck mit dem vom Burgenländischen Landtag am 19. Oktober 2023 gefassten Beschluss gleichlautend ist, wird hiermit beglaubigt.

Eisenstadt, am 19.10.2023

Die Landtagsdirektorin:
Mag.^a Christina Krumböck eh.

Vorblatt

Problem:

Der Familienbegriff hat in den letzten Jahren einen Wandel erfahren. Die Herausforderungen, mit denen Familien konfrontiert sind, werden immer komplexer und sind in Verbindung mit der Änderung der Lebensweise und der Werte der Gesellschaft laufenden Änderungen unterworfen.

Die Familienförderung stellt eine unverzichtbare Unterstützung für Familien im Burgenland dar und ist auf aktuelle Herausforderungen anzupassen. Zudem werden künftig zu den einzelnen Förderungen auf Grundlage dieses Gesetzes detaillierte Richtlinien erlassen. Das Familienförderungsgesetz musste daher zu einem Grundlagengesetz für die jeweiligen Förderrichtlinien umgestaltet werden.

Ziel:

- Zielgerichtete und bedarfsorientierte Unterstützung von Familien durch Landesförderungen im weiteren Sinn,
- erweiterter bürger-/familienfreundlicher Zugang zu Fördermitteln,
- effiziente Gestaltung der Verwaltung bei der Förderabwicklung sowie
- Fördertransparenz.

Lösung:

- Erweiterung des Kreises der Empfänger der Förderung innerhalb der Familie sowie auf weitere Rechtsträger.
- Adaption von Antragstellung und Abwicklung zur Gewährung von Förderungen; insbesondere soll die Gewährung von Förderungen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen nicht zwingend an eine Antragstellung gebunden sein.
- Regelung von Bereichen, welche detaillierte Bestimmungen abwicklungstechnischer Natur enthalten, in Form von Richtlinien oder anderen Vorgaben auf Grundlage dieses Gesetzes.
- Adaption der datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Sinne der Datenschutzgrundverordnung und des Fördertransparenzgesetzes.
- Anpassung/Erweiterung der Auskunftspflichten von Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Alternative:

Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen keine näher in Erwägung zu ziehenden Alternativen.

Kosten:

Es sind keine finanziellen Auswirkungen für den Bund zu erwarten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Fördervoraussetzungen werden durch die vorliegende Novelle hinsichtlich Staatsbürgerschaft, Gleichstellung durch Unionsrecht oder aufgrund von Staatsverträgen nicht verändert. Die bisher umgesetzten Richtlinien bleiben unberührt.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Das Gesetz hat die Unterstützung von Familien, Frauen und Kindern zum Ziel

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagenen Regelungen weisen keinen umweltpolitischen Bezug auf.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten von Bundesbehörden werden mit § 19a Abs. 2 des Bgld. Familienförderungsgesetzes adaptiert. Eine Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu diesem Landesgesetz ist daher erforderlich.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Rechtsbereinigung und Neuregelung in Richtlinien

Durch die Änderung dieses Gesetzes soll eine Rechtsbereinigung dahingehend stattfinden, dass das Gesetz künftig nur die grundsätzlichen Bestimmungen zur Gewährung von Förderungen beinhaltet und die speziellen Regelungen in Richtlinien geregelt werden sollen. Hierzu gehören:

- Art, Höhe und Dauer der Förderung;
- persönliche, sachliche und sonstige maßgebliche Voraussetzungen für die Gewährung/den Erhalt von Förderungen;
- Bedingungen oder Auflagen, an welche die Gewährung von Förderungen zu knüpfen ist;
- Verpflichtungen, die ein Förderungswerber im Falle der Gewährung von Förderungen zu übernehmen hat;
- Maßnahmen zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln;
- die Antragstellung und die zu erbringenden Nachweise;
- die Vorgangsweise bei der Gewährung bzw. der Abwicklung von Förderungen;
- die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln;
- die Verpflichtung zur Rückerstattung von nicht widmungsgemäß verwendeten Förderungsmitteln;
- die Beendigung der zugesicherten/ bereitgestellten Förderung sowie
- die Übernahme der Förderung durch Rechtsnachfolger.

Zu jeder Förderung soll eine eigene Richtlinie mit den jeweiligen für die Förderung notwendigen Bestimmungen erlassen werden. Zur Gewährung der nötigen Publizität ist die Richtlinie sodann im Landesamtsblatt für das Burgenland zu veröffentlichen und auf der Website des Amtes der Burgenländischen Landesregierung bereit zu stellen.

B. Besonderes Normerzeugungsverfahren:

In § 19a Abs. 2 ist die Ermächtigung der Landesregierung zur Datenermittlung und Übermittlung an das Arbeitsmarktservice, die Sozialversicherungsträger, das Finanzamt und die Träger der sozialen Mindestsicherung und der Chancengleichheit normiert.

Es handelt sich hierbei um eine Mitwirkungspflicht einer Bundesbehörde weshalb gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu diesem Landesgesetz eine Zustimmung der Bundesregierung erforderlich ist.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Zielsetzung):

Die Formulierung des § 1 wurde legislativ überarbeitet und klarer ausgearbeitet. An der ursprünglichen Zielsetzung dieses Gesetzes hat sich jedoch nichts geändert. Nach wie vor ist vorrangiges Ziel, die Familie zu stärken und den Familien eine angemessene Lebensführung zu ermöglichen.

Zu Z 2 (§ 2 Gegenstand)

Der Kreis der Förderempfänger wurde aufgrund der fortwährenden Änderung der Zusammensetzung der Familien erweitert und die Begrifflichkeiten der Förderarten geändert und generalisiert.

Förderungsgegenstand sind armutsgefährdete Kinder, Alleinerziehende und Familien, die unterstützungswürdig sind, schulische, sportliche und sonstige Veranstaltungen, die der körperlichen und geistigen Ertüchtigung von Familien dienen sowie sonstige Maßnahmen, die zur Unterstützung von Familien im weitesten Sinn dienen.

Zu Z 3 (Entfall des § 3)

Im Lichte der Wandlung des Familienbegriffs finden sich die Begriffsbestimmungen für Familien, Kinder oder anrechenbares Familieneinkommen im Gesetz nicht mehr wieder. Notwendige Definitionen werden in die jeweilige Richtlinie aufgenommen.

Zu Z 4 (§ 5 Fördergrundsätze)

Die Grundsätze der Förderung wurden erweitert bzw. präzisiert.

Ziel ist der nachhaltige zielgerichtete Einsatz von Fördermitteln.

Die Gewährung einzelner - in Richtlinien oder anderen adäquaten Regelungen noch zu präzisierenden - Förderungen ist nicht mehr zwingend an eine Antragstellung gebunden.

Damit kann auf die Möglichkeit der Verwendung der elektronischen Medien einerseits und auf bedarfsorientierte Zuwendungen (zB Notfälle) andererseits, reagiert werden.

Weiters soll im Lichte der Verwaltungsökonomie eine Abwicklung durch mehrere Gebietskörperschaften, zB zwischen Gemeinden und Land, ermöglicht werden. Hierzu ist in **Abs. 2** die Möglichkeit normiert, die Abwicklung von Förderungen auf das Land oder die Gemeinden zu übertragen. Eine Übertragung auf Organe, die nicht dem Land oder Gemeinden angehören, ist vom **Abs. 2** nicht erfasst.

Die Antragstellung und die Anspruchsberechtigung für eine Förderung wurde auf in den Richtlinien bzw. anderen Regelungsnormen noch näher zu bestimmende Rechtsträger erweitert, um Hilfestellungen sachgerecht (zB bei Zerrüttung von Familien, Streitigkeiten, psychische Probleme) und verwaltungsökonomisch (Hilfeleistung soll jenem zugutekommen, der auch die Aufwendungen trägt) sicherstellen zu können.

Die Fördervoraussetzungen sind grundsätzlich in Richtlinien näher zu konkretisieren, können jedoch in anderen behördlichen Vorgaben, zB in Handbüchern, geregelt werden.

Zu Z 5 (§ 5a Förderungsrichtlinien)

Aus gesetzesökonomischen und dogmatischen Gründen wurde die Regelung über Art und Abwicklung der Förderungen in Form von Richtlinien ermöglicht. Der Regelungskreis der Richtlinien ist im Gesetz näher und umfassend beschrieben.

Die Veröffentlichung der Richtlinien im Landesgesetzblatt und auf der Website der Bgld. Landesregierung stellt die öffentliche Kundmachung sicher.

Zu Z 5 (§ 5b Arten der Förderung)

§ 5a wurde eingefügt, um die beiden Möglichen Arten der Förderungen aufzuzählen. In der Richtlinie zur jeweiligen Förderung wird schließlich umschrieben, um welche Art der Förderung es sich handelt und wie die Auszahlung zu erfolgen hat.

Zu Z 6 (Entfall der §§ 6 bis 12)

In den §§ 6 bis 12 waren spezielle Regelungen in Bezug auf die Fragen wer Förderungen in Anspruch nehmen kann, die Fördervoraussetzungen, die Einkommensarten, die Art der Antragstellung und die Rückforderung von Förderungsbeträgen normiert. Weiters waren bestimmte Förderungen und Zuschüsse geregelt. All diese Fragen sollen zukünftig mittels der Erlassung von Richtlinien zu den jeweiligen Förderungen beantwortet werden

Zu Z 7 (§ 14 Zusammensetzung)

Hier fand in Abs. 1 Z 5 lediglich eine legistische Korrektur statt.

Zu Z 8 (§ 17a Video- oder Telefonkonferenzsitzungen, Umlaufbeschlüsse)

Abs. 1: Die Implementierung der Möglichkeit von Telefon- und Videokonferenzen sowie Umlaufbeschlüssen während der COVID 19 Pandemie hat sich bewährt, weshalb auch künftig Sitzungen des Familienbeirates mittels Video- oder Telefonkonferenzsitzungen sowie die Fassung von Beschlüssen im Umlaufweg möglich sein sollen. Die Bestimmungen der §§ 16 bis 19 (Einberufung und Durchführung von Präsenzsitzungen, Beschlussfähigkeit und Beschlusserfordernisse, Teilnahme von Ersatzmitgliedern, fachkundigen Personen und Auskunftspersonen sowie Sitzungsprotokoll) gelten sinngemäß auch für Video- oder Telefonkonferenzsitzungen.

Abs. 2: Die Beschlussfassung im Umlaufweg hat in der Weise zu erfolgen, dass der Antrag von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden allen Mitgliedern zugestellt wird. Die Abgabe der Erklärung hat schriftlich an eine von der oder dem Vorsitzenden bestimmte Post- oder E-Mail-Adresse bis zu einem von der oder dem Vorsitzenden bestimmten Zeitpunkt zu erfolgen, wobei eine Erklärung gültig ist, wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt einlangt. Bestimmungen über den Wortlaut der Zustimmung bestehen nicht, entscheidend ist lediglich die Bestimmtheit des Erklärungsinhalts. Gewahrt wird die Schriftform durch jede lesbare Erklärung des Beiratsmitglieds. Eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich, sodass auch Fax oder E-Mail in Betracht kommen. Dabei ist Sorge zu tragen, dass die Identität der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners und die Authentizität der Unterzeichnung gewährleistet ist. Der schriftliche Beschluss kommt mit Zugang der Zustimmung bei der Initiatorin oder dem Initiator (die oder der Vorsitzende) wirksam zustande. Bis zum Zugang kann sie somit noch widerrufen werden. Stimmenthaltung gilt als

Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die Feststellung des Beschlussergebnisses ist jedenfalls vorläufig verbindlich.

Zu Z 9 (§ 19a Datenschutzrechtliche Bestimmungen)

Aus verwaltungsökonomischen Gründen werden Auskunftspflichten von Gebietskörperschaften und Körperschaften öffentlichen Rechts festgelegt und damit eine direkte Datenerhebung im Sinne einer zielgerichteten Förderung ermöglicht.

Bezüglich der Datenermittlung aus dem zentralen Melderegister, vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sowie zur Datenermittlung an das Arbeitsmarktservice, die Sozialversicherungsträger, das Finanzamt oder die Träger der sozialen Mindestsicherung und der Chancengleichheit zur Erfüllung der diesen obliegenden Angelegenheiten kommt das Bgld. Fördertransparenzgesetz zur Anwendung.

Die in **Abs. 1** aufgezählten Daten werden zur Prüfung von Förderbedarf und Förderwürdigkeit, zur Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit, zur Fördergewährung, zu Kontrollzwecken von Angaben im Förderansuchen, für Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Verbesserung des Leistungsangebots sowie für statistische Auswertungen verarbeitet.

Bei allfälligen widersprüchlichen Regelungen hat jedenfalls jene Regelung Vorrang, welche Datenerhebungen zur Sicherstellung von zielgerichteter, widmungsmäßiger Inanspruchnahme bzw. Verwendung von Förderungen der Familien ermöglicht.

Die Erhebung und Verarbeitung der Daten hinsichtlich Geschlecht und Familienstand ist zur Erhebung des gender budgeting erforderlich.

Die Erhebung und Verarbeitung der Daten hinsichtlich der Versicherungsnummer ist insbesondere deshalb relevant, weil bei zwei Personen mit gleichem Namen und Geburtsdatum (dies war in der Vergangenheit bei der Gewährung von Förderungen schon mehrmals problematisch) eine eindeutige Identifizierung nur mithilfe der Sozialversicherungsnummer möglich ist.

Teile der Maßnahmen aus der Familienförderung kommen nur österreichischen Staatsbürgern, Staatsbürgern der EU-Mitgliedstaaten oder diese Gleichgestellte zu Gute, sodass die Erhebung dieser Daten jedenfalls erforderlich ist.

Die Datenerhebung hinsichtlich Beruf/Beschäftigung, Dienstgeber oder Dienort finden sich im Gesetz nicht mehr wieder, da diese für die Förderung von Familien nicht relevant sind.

Abs. 4 betrifft vor allem die Mittagessensförderungen bei welcher die Daten aller im Haushalt lebenden Familienmitgliedern anzugeben sind. Wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, muss gemäß Art. 7 Abs. 1 DSGVO der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat. Es wurde daher in Abs. 4 aufgenommen, dass der Antragsteller mit seiner Unterschrift bestätigt, dass er von den Personen, deren personenbezogene Daten er im Zuge der Antragstellung bekannt geben hat, die datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärungen eingeholt hat. Diese Einwilligungserklärung wird dem Antragsformular als Beilage angeschlossen. Der Antragsteller muss sie dem Antrag nicht beifügen, er muss sie der Behörde aber auf Verlangen vorweisen können. Auf diese Weise erhalten die Antragsteller die erforderlichen Texte einer datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung.

Zu Z 10 (§ 20 Inkrafttreten)

Überschrift und Inkrafttretens- bzw. Außerkrafttretensbestimmungen.

Zu Z 11 und Z 12 (§ 21 Umsetzungshinweise)

Hier erfolgten Anpassungen unionsrechtlicher Bestimmungen. So wurde der veraltete Begriff der „Europäischen Gemeinschaften“ durch den Begriff „Europäische Union“ ersetzt und die Änderungen der bereits umgesetzten Richtlinien aufgenommen.

Zu Z 13 (Entfall der Anlage zu § 8)

Da zukünftig der Kinderbonus in einer Richtlinie und nicht mehr im Gesetz geregelt wird, ist auch die Anlage hierzu obsolet.